

**Wasserrecht;**

**hier:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wasserwerke Paderborn GmbH entnimmt seit mehreren Jahrzehnten über insgesamt zehn Tiefbrunnen (TB 01-08, TB 12, TB 22) Grundwasser aus dem Tiefenwasseraquifer.

Um die zuletzt mit Bewilligung vom 26. November 2007 genehmigte Wasserrechtsmenge von 11,0 Mio. m<sup>3</sup>/a entsprechend den technischen und hydrogeologischen Möglichkeiten ausschöpfen zu können und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, hat die Wasserwerke Paderborn GmbH mit Schreiben vom 17. August 2021 eine Änderung in der Tagesentnahmemenge beantragt. Während die stündliche und jährliche Entnahmemenge unverändert bleibt, soll die Tagesentnahmemenge an maximal 28 Tagen im Jahr auf 60.000 m<sup>3</sup>/d angehoben werden, befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Mit einer Entnahme von mehr als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a bestand in dem Bewilligungsverfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu beurteilen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Da sich die insgesamt zulässige Entnahmemenge nicht ändert, sondern sich nur anders verteilt, ist nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes auszugehen. Ein ausreichendes Dargebot wurde bereits im Bewilligungsverfahren nachgewiesen. Wasserrechte Dritter sind nicht betroffen.

Durch die verlängerte Stundenentnahme vergrößert sich die förderbedingte Absenkung. Diese begrenzen sich auf die Zeit der erhöhten Entnahme und bilden sich anschließend wieder zurück, da die Jahresentnahmemenge nicht erhöht wird. Zudem verbleiben die Mehrabsenkungen gänzlich im Bereich des bedeckten Karstes. Aufgrund der mächtigen Überlagerung mit geringdurchlässigen Deckschichten sind oberflächennahe Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sicher auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.74-007

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 03. September 2021